vbw

Die bayerische Wirtschaft

Position

Den Brexit gestalten – Rechtssicherheit für die Wirtschaft erhalten

Stand: Juni 2017
www.vbw-bayern.de

Vorwort

Verhandlungsziel: Wirtschaftlichen Schaden vermeiden

Noch bevor die Verhandlungen über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union beginnen, zeichnen sich bereits erhebliche Konfliktlinien ab. Der erste Dissens besteht darin, was überhaupt verhandelt werden soll. Die britische Premierministerin Theresa May will Austrittsabkommen und künftiges Handelsabkommen mit der EU in einem Zug verhandeln. Die EU der 27 lehnt diese Koppelung ab und will die künftigen Beziehungen zum Vereinigten Königreich erst dann festlegen, wenn grundsätzliche Einigkeit über die Austrittsmodalitäten herrscht. Die Voraussetzung dafür birgt den zweiten Konflikt. Berichten zufolge fordert die EU mehr als 100 Milliarden Euro vom Vereinigten Königreich u. a. für eingegangene Haushaltsverpflichtungen, Zusagen gegenüber EU-Institutionen, Pensionskosten für Beamte, Agrarhilfen für die Zeit nach dem Austritt und für Verwaltungsgebühren. Der britische Brexit-Minister David Davis lehnt Forderungen in dieser Höhe ab.

Währenddessen läuft die Zeit. So sieht der EU-Vertrag in seinem Artikel 50 gerade einmal zwei Jahre vor ab dem Austrittsgesuch, in denen die Trennung vollzogen werden muss. Noch kritischer allerdings ist es, dass jeder Tag ohne Verhandlungsergebnis Rechtsunsicherheit bedeutet und die Wirtschaft belastet. Umso mehr gilt es, das politische Verfahren zügig voranzutreiben, um Planungssicherheit für alle Beteiligten am Wirtschaftsleben zu gewährleisten. Gerade für die Unternehmen in Bayern mit ihrer hohen Exportorientierung ist das wichtig. Daher plädiert die vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. in der vorliegenden Publikation für größtmögliche Transparenz und Rechtssicherheit in allen Phasen der Verhandlungen und stellt detaillierte Forderungen an die politisch Verantwortlichen auf beiden Seiten des Ärmelkanals, um erheblichen wirtschaftlichen Schaden durch den Brexit zu vermeiden.

Bertram Brossardt
09. Juni 2017

Inhalt

1 Brexit – Die Agenda des Austritts ... 1

2 Brexit – Status Quo des Verfahrens ... 5

2.1 Die Austrittserklärung des Vereinigten Königreichs ... 5

2.2 Die Verhandlungsposition der Europäischen Union ... 6
2.2.1 Europäischer Rat ... 6
2.2.2 Europäische Kommission ... 8
2.2.3 Europäisches Parlament ... 8

2.3 Ratifizierungsverfahren ... 9

3 Brexit – Konjunkturelle Folgen ... 11

3.1 Erste konjunkturelle Auswirkungen zeichnen sich ab ... 11

3.2 Handelsbeziehungen Deutschlands und Bayerns mit UK ... 12

3.3 Direktinvestitionen ... 13

4 Brexit – Handelspolitische Optionen ... 15

4.1 Beispiel: Zölle ... 15

4.2 Beispiel: Standards und regulatorische Kooperation ... 16

4.3 Modelle für die zukünftige Partnerschaft zwischen EU und UK ... 17
4.3.1 Modell Norwegen: Freier Zugang zum Binnenmarkt ... 17
4.3.2 Modell Schweiz: Freier Waren-, Personen-, Kapitalverkehr ... 18
4.3.3 Modell Türkei: Zollunion ... 19
4.3.4 Modell WTO: Gemeinsamer Außenzoll ... 19

5 Brexit – Auswirkung auf Gemeinschaftspolitiken ... 21

5.1 Beispiel: Forschungszusammenarbeit ... 21

5.2 Beispiel: Energie- und Klimapolitik ... 22

6 Brexit - Rechtliche Implikationen ... 25

6.1 Lokales Recht ... 25

6.2 Grenzüberschreitende Rechtsbeziehungen ... 27

6.3 Internationaler Personaleinsatz ... 27

6.3.1 Sozialversicherungsrecht 27
6.3.2 Arbeitsgenehmigungs- und Aufenthaltsrecht: 27

6.4 Datenschutz 28

6.5 Gesellschaftsrecht 29

6.6 Gewerblicher Rechtsschutz und geistiges Eigentum 29

6.7 Kartell- und Beihilferecht 30

7 Brexit gestalten – Rechtssicherheit erhalten 31

Ansprechpartner 35

Impressum 35

Hinweis

Zitate aus dieser Publikation sind unter Angabe der Quelle zulässig.

1 Brexit – Die Agenda des Austritts

Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU wirft eine Vielzahl von Fragen auf.

UK (United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland) hat mit seiner Volksabstimmung über die Mitgliedschaft des Landes in der Europäischen Union (EU) und der folgenden Austrittserklärung nach Art. 50 des EU-Vertrages ein neues Kapitel in der Geschichte Europas aufgeschlagen. Seit ihren Anfängen vor 60 Jahren mit der Unterzeichnung der Römischen Verträge konnte sich die EU über große Anziehungskraft und ein entsprechend stetiges Wachsen ihrer Mitgliederzahlen von anfangs sechs auf heute 28 freuen. Auch inhaltlich war die Europäische Einigung in der Vergangenheit dominiert von dem Streben nach einer „ever closer union“, also einem immer engeren Zusammenschluss und der Vergemeinschaftung möglichst vieler Politikbereiche. Ziel war und ist es, die EU zum Garant für Frieden in Europa zu machen und einen einheitlichen europäischen Binnenmarkt zu schaffen, der der größte und wettbewerbsfähigste Wirtschaftsraum weltweit ist.

An diesem Streben hält UK nicht länger fest. In ihrer Rede im Januar 2017 erklärte Premierministerin Theresa May in zwölf Punkten, welche Prioritäten UK stattdessen künftig verfolgt. Die wichtigsten davon: Westminster will wieder die volle Souveränität über die in UK geltenden Gesetze erhalten, an Stelle des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) sollen nationale Gerichte die Hoheit über die Rechtsprechung im Land übernehmen und Zuwanderung soll ausschließlich nach eigenen Regeln gelenkt werden. Im Verhältnis zur EU wünscht sich UK künftig ein möglichst weitreichendes Freihandelsabkommen für Waren und Dienstleistungen – „freest possible trade in goods and services“ – ohne Teil des Binnenmarkts zu sein. Beiträge zum EU-Budget will UK künftig nur noch in dem Maß leisten, in dem es sich an EU-Programmen beteiligt. Als zwölften und letzten Punkt nennt Theresa May ihr Ziel eines zügigen und geordneten Austrittsprozesses, um Unternehmen und Menschen Planbarkeit zu verschaffen.

Dieser letzte, zwölfte Punkt ist außerordentlich wichtig angesichts der engen Wirtschaftsverflechtung gerade zwischen Deutschland und dem Vereinigten Königreich. Der bilaterale Handel von Gütern und Dienstleistungen hat aktuell ein Volumen von 175 Milliarden Euro, die wechselseitigen Investitionen betragen 140 Milliarden Euro. Es gibt etwa 2.200 deutsche Unternehmensbeteiligungen in UK, auf die etwa 370.000 Arbeitsplätze entfallen. Rund 1.400 britische Unternehmen sind in Deutschland tätig und stellen etwa 240.000 Arbeitsplätze. Die Umsätze der deutschen Unternehmen in UK und der britischen Unternehmen in Deutschland liegen jeweils über dem Wert von 200 Milliarden Euro pro Jahr. Ein Ausscheiden aus dem Binnenmarkt, der Zollunion und den gemeinsamen Politiken ist daher mit gravierenden Folgen verbunden. Umso wichtiger ist es, in einem umfassenden Abkommen ganz wesentliche Regelungsmaterien befriedigend zu lösen. Ob sich dies in dem vorgesehenen Zeitraum von zwei Jahren zu schaffen ist, darf bezweifelt werden. Daher ist schon heute davon auszugehen, dass Übergangsregelungen erforderlich werden.

Angesichts der Vielzahl offener Fragen wächst die Unsicherheit bei der Wirtschaft. So ist unsicher, ob und inwieweit künftig Produkte aus UK Zugang zum EU-Binnenmarkt haben. Ebenso unklar ist, inwieweit diese Produkte Zugang zu Drittmärkten auf der rechtlichen Grundlage der Handelsabkommen der EU haben, von denen ein ausgeschiedenes UK nicht mehr profitieren könnte. Diese Unsicherheit belastet die zukünftige Investitionstätigkeit in UK erheblich. Umgekehrt steht auch zur Debatte, unter welchen Konditionen der Zugang von Gütern, Dienstleistungen, Kapital und Personen aus der EU-27 nach UK gewährleistet werden kann.

Den bei weitem größten Schaden würde ein ungeordneter Prozess mit einem Ausscheiden des Vereinigten Königreichs im Dissens oder mit unklaren Perspektiven verursachen. Betroffen wären hauptsächlich ausländische Niederlassungen in UK, britische Niederlassungen in der EU und Unternehmen aus den Mitgliedstaaten mit Produktion für den Export nach UK. Auch EU-Importeure wichtiger britischer Erzeugnisse könnten erheblichen Schaden nehmen. Manche Unternehmen sind in vielschichtigen Wertschöpfungsverflechtungen zwischen Unternehmen in der EU und dem Königreich gleich in allen Stufen der Wertschöpfungskette betroffen. Beschäftigungseinbußen in UK und in der EU wären die Folge. Dies gilt insbesondere für das verarbeitende Gewerbe, das auf funktionierende Wertschöpfungs- und Forschungsverbünde angewiesen ist.

Aber auch bei einem geordneten Prozess des Ausscheidens besteht die Gefahr großer wirtschaftlicher Verwerfungen, wenn bis zum tatsächlichen Austritt eine Phase der Rechtsunsicherheit aufkommt. Alle Beteiligten müssen daher die Verhandlungen über einen Austritt und das zukünftige Verhältnis so gestalten, dass für die Unternehmen keine wesentlichen Rechtsbrüche bis zur endgültigen Neuordnung der Beziehung nach Inkrafttreten eines neuen Abkommen zwischen UK und der EU entstehen. Dies gilt für alle betroffenen Bereiche: Den Binnenmarkt für Güter, Dienstleistungen und Kapital, die Arbeitnehmerfreizügigkeit, die Gültigkeit der Rechtsentscheidungen europäischer Agenturen, die fortgesetzte Gültigkeit der Forschungszusammenarbeit, das Ausscheiden aus EU-Haushalt und anderen finanzwirtschaftlich relevanten Institutionen wie der Europäischen Investitionsbank (EIB) und für andere Politikfelder.

Regelungsbedarf besteht allenthalben, wie der Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI) ausführlich darstellt:

– Vordringlich dabei ist die Regelung der Arbeitnehmerfreizügigkeit zwischen dem Königreich und der EU. Sie ist in jedweder Vertragskonstellation für das Funktionieren moderner Unternehmen unabdingbar und erfordert praxistaugliche Bestimmungen in allen Stufen.

– Fragen ergeben sich auch im Hinblick auf das bestehende Wirtschaftsrecht. Theresa May hat angekündigt, dass bestimmte Teile des Wirtschaftsrechts der Gemeinschaft durch britische Gesetzgebung fortgeführt werden sollen, während

die allgemeine Gültigkeit des EU-Rechts durch den „Great Repeal Act“ außer Kraft gesetzt wird.

– Vordringlich zu klären sind auch wesentliche außenwirtschaftliche Fragen. Die Fortführung eines gegenseitig zoll- und quotenfreien Handels mit Waren des verarbeitenden Gewerbes hat aus deutscher Sicht hohe Priorität. Auch Fragen zu technischen Handelsbarrieren müssen zügig angegangen werden. Wenn keine Vorkehrungen getroffen werden, fällt UK zum Zeitpunkt des Austritts auf den Status eines Drittstaats zurück.

– Wichtig ist auch ein reibungsfreier Umzug der in London ansässigen europäischen Agenturen. Sowohl für die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) als auch für die Europäische Arzneimittelagentur (EMA) muss ein neuer Standort gefunden werden und der Umzug ohne Brüche in der Funktionsfähigkeit der Agenturen erfolgen.

– Die wirtschaftliche Verflechtung in Forschungsbeziehungen ist tief und von wechselseitigem Nutzen. Die Rahmenbedingungen für die Fortführung dieser Beziehungen müssen rasch geklärt werden. Es besteht ein tiefes Interesse der deutschen Unternehmen, den Forschungsstandort UK auch weiterhin nutzen zu können und massive Störungen in der gemeinsamen Forschungsarbeit zu vermeiden.

– Die Auswirkungen eines Brexit auf den Banken- und Finanzdienstleistungssektor ist erheblich. Dabei wird zentral sein, wie die beiden Rechtsgebiete künftig miteinander kooperieren, z. B. auch hinsichtlich der gegenseitigen Anerkennung von Zulassungsvorschriften, Beaufsichtigungsstandards etc.

– Der Austritt berührt unmittelbar die Frage künftiger Zugangsmöglichkeiten des Vereinigten Königreichs zum digitalen Binnenmarkt. Es muss geklärt werden, inwieweit künftig technische und rechtliche Standards bei IT-Infrastrukturen und beim Datenaustausch in UK Anwendung finden.

– Fragen ergeben sich auch im Hinblick auf die europäische Energie- und Klimapolitik, insbesondere bezüglich der von UK eingegangenen Verpflichtungen in zentralen Handlungsfeldern wie dem Emissionshandelssystem, der Förderung der Erneuerbaren Energien und der Energieeffizienzpolitik.

– In vielen Branchen gelten europäische und internationale Regelwerke, die die zentralen Rahmenbedingungen für die unternehmerische Tätigkeit darstellen. Ein Beispiel sind die internationalen Luftverkehrsabkommen. In diesen Feldern hat die deutsche Wirtschaft großes Interesse an praktikablen Nachfolgeabkommen und -regelungen zwischen der EU und UK.

– Die Auswirkungen eines Austritts des Königreichs aus der EU müssen auch im Hinblick auf den Markt für Wehrtechnik und die bisherige gemeinsame Politik bei Beschaffungsvorhaben für militärische Zwecke und im Rüstungsexport geprüft werden. Nach dem EU-Austritt muss sich UK beispielsweise nicht mehr an die europäischen

Vorschriften halten, die 2009 erlassen wurden, um die Märkte zu öffnen, transparenter zu machen und die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen zu fördern.

– Auch die Neuregelung der steuerlichen Beziehungen wird im Falle eines Austritts des Königreichs erforderlich. Auf die Unternehmen werden höhere steuerliche Belastungen und eine größere Komplexität zukommen.

In den folgenden Kapiteln dieses Positionspapiers werden wesentliche Regelungsbereiche untersucht, die sich im Zuge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union ergeben. Gleichzeitig liefert die vorliegende Publikation eine Orientierung dafür, welche Rahmenbedingungen für die Wirtschaft gegeben sein müssen, damit ein Brexit weder zu großen konjunkturellen Einbrüchen bei den Beteiligten führt noch etwaige Nachahmer verleitet indem er ihnen als verträgliche Blaupause erscheint.

2 Brexit – Status Quo des Verfahrens

Das Austrittsschreiben liegt vor, die Verhandlungspositionen werden festgelegt.

Das Recht eines Mitgliedstaats zum Austritt aus der EU ist ausdrücklich im Vertrag von Lissabon verankert und in Artikel 50 AEUV geregelt. Mit ihrem Schreiben vom 29. März 2017 hat Premierministerin Theresa May dem Präsidenten des Europäischen Rates offiziell erklärt, dass das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union austreten will. Damit startete die zweijährige Frist nach Art. 50 AEUV, um sich über die Austrittsmodalitäten zu einigen. Das Austrittsabkommen muss spätestens am 30. März 2019 in Kraft treten. Die Frist kann nur im Einvernehmen beider Verhandlungsseiten verlängert werden. Ansonsten enden die Verhandlungen automatisch – auch ohne Abkommen. Sämtliche Verträge über die Union und der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft finden ab Ende März 2019 auf das Vereinigte Königreich keine Anwendung mehr. Ab dann ist das Vereinigte Königreich aus EU-Sicht ein Drittstaat.

2.1 Die Austrittserklärung des Vereinigten Königreichs

Mit ihrem Schreiben vom 29. März 2017 hat Premierministerin Theresa May gegenüber dem Präsidenten des Europäischen Rates offiziell den Austritt aus der Europäischen Union erklärt. Damit startete die zweijährige Frist nach Art. 50, um sich über die Austrittsmodalitäten zu einigen. Bereits Anfang Februar 2017 hatte die Regierung des Vereinigten Königreichs ihre Verhandlungslinie im Weißbuch *The United Kingdom's exit from and new partnership with the European Union* festgelegt und die Punkte konkretisiert, die Premierministerin Theresa May in ihrer Grundsatzrede am 17. Januar 2017 zum EU-Austritt vorgestellt hatte. UK strebt ein Zollabkommen mit der EU an, das einen möglichst freien Handel von Waren, Dienstleistungen und Kapital ermöglicht. Vorgeschlagen wird ein völlig neues Vertragswerk oder die Übernahme einiger Teile der derzeit bestehenden EU-Regelungen. Einen umfassenden Marktzugang will UK in den Bereichen Finanzdienstleistungen, Energie, Transport und Telekommunikation erzielen. Dazu kündigt die Regierung an, auch in Zukunft in diesen Sektoren der EU-Gesetzgebung zu entsprechen.

Das Weißbuch bekräftigt die Aussage der Premierministerin, das Vereinigte Königreich werde die eigene Gesetzgebung zukünftig ausschließlich national gestalten. Zur geplanten „Great Repeal Bill" kündigt die Regierung ein weiteres Weißbuch an, in dem der Übergang von geltendem EU-Recht in nationales, britisches Recht behandelt wird. Explizit erwähnt wird, dass die Rechte der in UK lebenden EU-Bürger und der auf dem Kontinent lebenden Briten garantiert werden. Die Regierung will sorgfältig prüfen, wie sie die Zahl der Zuwanderer aus der EU kontrollieren kann und welche Auswirkungen die möglichen Optionen auf die verschiedenen Sektoren haben. Die Zusammenarbeit mit der EU bei der Bekämpfung von Kriminalität und Terrorismus soll auf der

bestehenden Basis fortgesetzt werden, insbesondere im Hinblick auf Russland, den Balkan und die EU-Außengrenzen.

Die Verhandlungen werden nach den britischen Unterhauswahlen am 08. Juni 2017 beginnen. Anders als von der Europäischen Union zugestanden wollen die Premierministerin und ihr Brexit-Minister David Davis den EU-Austritt und das Handelsabkommen mit der Europäischen Union gleichzeitig verhandeln. Auch bekräftigt Theresa May ihre Haltung, lieber kein Austrittsabkommen zu schließen als ein schlechtes. Damit würde die EU-Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs im März 2019 abrupt und ohne Übergangsregelungen enden.

2.2 Die Verhandlungsposition der Europäischen Union

Nachdem das Austrittsgesuch des Vereinigten Königreichs am 29. März 2017 in Brüssel eingegangen ist, haben die europäischen Institutionen ihre Verhandlungslinie festgelegt.

2.2.1 Europäischer Rat

Gemäß Artikel 50 AEUV haben die Staats- und Regierungschefs der verbleibenden 27 EU-Mitgliedstaaten in der Sitzung des Europäischen Rates vom 29. April 2017 die offizielle EU-Linie zu den Brexit-Verhandlungen beschlossen und das Verhandlungsmandat dem (Minister-)Rat erteilt. Verhandlungsführerin ist die Europäische Kommission unter Leitung von Michel Barnier. Die zentralen Punkte der Verhandlungslinie sind folgende:

Vier Grundfreiheiten des Binnenmarkts

Die vier Grundfreiheiten freier Verkehr von Personen, Waren, Dienstleistungen und Kapital sind unteilbar. Zum Schutz des europäischen Binnenmarkts wird eine Einschränkung dieser Grundfreiheiten ausgeschlossen. Die Beziehungen der EU zu einem Nicht-Mitgliedstaat dürfen für diesen nicht dieselben Vorteile bieten wie eine Mitgliedschaft in der EU. Gleichwohl sind starke und konstruktive Beziehungen zu UK das Ziel.

Einheitliche Verhandlungslinie

Separate Verhandlungen einzelner Mitgliedstaaten mit UK über Angelegenheiten, die den Austritt oder die zukünftige Zusammenarbeit betreffen, werden ausgeschlossen.

Mehrere Verhandlungsphasen

Zur Gewährleistung von stabilen Rahmenbedingungen für Bürger und Unternehmen soll zunächst der geordnete Austritt verhandelt werden. Ein allgemeines Einvernehmen über den Rahmen der künftigen Beziehungen kann erst während der zweiten Phase

der Verhandlungen erzielt werden. Dies setzt allerdings voraus, dass erkennbare Fortschritte für einen geordneten Austritt erreicht wurden.

Übergangsvereinbarungen

Da die vertraglich vorgegebene Frist für die Austrittsverhandlungen von zwei Jahren angesichts der komplexen Materie zu knapp sein könnte, besteht die Möglichkeit, für den Übergang befristete Regelungen zu vereinbaren, wenn diese im Interesse der EU sind.

Status und Rechte von EU-Bürgern

Oberste Priorität haben wechselseitig Garantien zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich für Bürger, die vom EU-Austritt persönlich betroffen sind. Nach einem rechtmäßigen Aufenthalt von fünf Jahren in der EU bzw. UK soll ein Daueraufenthaltsrecht für Briten und Nordiren in der EU und für EU-Ausländer in UK bestehen.

Rechtssicherheit für Unternehmen

Unsicherheiten für Unternehmen, die in UK tätig sind oder mit UK Geschäftsbeziehungen unterhalten, sollen so weit wie möglich vermieden werden.

Finanzielle Verpflichtungen

Die EU und das Vereinigte Königreich sollen alle finanziellen Verpflichtungen erfüllen, die in dem Zeitraum der EU-Mitgliedschaft UKs entstanden sind.

Keine harte Grenze in Irland

Die Erfolge, Vorteile und Verpflichtungen des Friedensprozesses auf der irischen Insel sollen erhalten bleiben. Eine harte EU-Außengrenze zwischen Irland und Nord-Irland soll daher vermieden werden.

Der Rat für Allgemeine Angelegenheiten hat die Aufnahme von Verhandlungen im Mai 2017 genehmigt und die Verhandlungsrichtlinien in Form eines detaillierten Mandats für die Kommission angenommen. Den Abschluss des Austrittsabkommens beschließt der Europäische Rat am Ende der Verhandlungen mit verstärkter qualifizierter Mehrheit und ohne Beteiligung des betroffenen Staates. Als qualifizierte Mehrheit gilt hierbei eine Mehrheit von mindestens 72 Prozent der Mitglieder des Europäischen Rates, sofern die von ihnen vertretenen Mitgliedstaaten zusammen mindestens 65 Prozent der Bevölkerung der verbleibenden Mitgliedstaaten ausmachen. Zurzeit sind dies mindestens 288 Millionen der 444 Millionen Unionsbürger in den 27 verbleibenden Mitgliedstaaten.

2.2.2 Europäische Kommission

Am 03. Mai 2017 hat die Europäische Kommission in einer Empfehlung an den Rat die Leitlinien des Europäischen Rates um Details ergänzt und die Eröffnung der Austrittsverhandlungen vorgeschlagen:

Wahrung von Status und Rechten der Bürger (sowohl der EU-27 als auch UKs)

Das Abkommen soll für wirtschaftlich aktive Personen wie Arbeitnehmer und Selbständige sowie für wirtschaftlich inaktive Personen gelten, die vor dem Austrittstermin im Vereinigten Königreich oder der EU-27 ansässig waren und deren Familienangehörige, die sie begleiten oder ihnen vor oder nach dem Austrittstermin nachziehen. Ferner sollen Personen einbezogen werden, die unter die Verordnung 883/2004 fallen (z. B. Grenzgänger). Geregelt werden sollen Aufenthaltsrechte aber auch die Anerkennung von Abschlüssen, Bescheinigungen oder anderen Ausbildungsnachweisen nach dem geltenden Unionsrecht.

Einigung über Grundsätze der finanziellen Abrechnung

Die einzige finanzielle Abrechnung soll sich auf den Unionshaushalt, die Beendigung der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in den durch die Verträge geschaffenen Organe oder Einrichtungen (wie der Europäischen Investitionsbank, der Europäischen Zentralbank) und die Beteiligung an bestimmten Fonds und Instrumenten der Unionspolitik (z. B. dem Europäischen Entwicklungsfonds und der Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei) beziehen. Sie soll auf dem Grundsatz fußen, dass UK für seinen finanziellen Anteil an sämtlichen während seiner Mitgliedschaft in der Union eingegangenen Verpflichtungen aufkommt.

Erst nach Behandlung dieser Punkte sollen Gespräche über die zukünftigen Beziehungen der EU zu UK starten. Die Empfehlungen wurden Ende Mai 2017 vom Rat für Allgemeine Angelegenheiten verabschiedet werden. Mit Annahme der Empfehlungen wurde die Kommission ermächtigt, im Namen der Europäischen Union mit dem Vereinigten Königreich die Verhandlungen über ein Abkommen aufzunehmen, in dem die Einzelheiten seines Austritts aus der EU festgelegt werden.

2.2.3 Europäisches Parlament

Bevor der Europäische Rat den Abschluss des Austrittsabkommens beschließen kann, muss das Europäische Parlament seine Zustimmung erteilen über die es mit einfacher Mehrheit beschließt. Das Parlament hat zwar keine offizielle Rolle im Verhandlungsprozess – wenngleich es Anspruch darauf hat, regelmäßig über den Fortschritt des Prozesses informiert zu werden – aber mit seinem Recht, seine Zustimmung zu dem endgültigen Abkommen zu verweigern, verfügt es über politisches Gewicht und kann das Abkommen beeinflussen. Die Europaabgeordneten des austretenden Mitgliedstaates können sich nach wie vor an den Debatten im Parlament und dessen Ausschüssen beteiligen und mitentscheiden, ob es dem Austrittsabkommen zustimmt oder nicht.

Am 05. April 2017 verabschiedete das EU-Parlament eine Entschließung, die dessen Verhandlungsprioritäten festlegt. Inhaltlich decken die Forderungen der Abgeordneten sich mit denen von Europäischem Rat und Europäischer Kommission.

2.3 Ratifizierungsverfahren

Der Austritt eines Mitgliedstaats muss von den verbleibenden Mitgliedstaaten nicht ratifiziert werden. Artikel 50 Absatz 1 EUV bezieht sich (in erklärender Weise) nur auf den Beschluss des austretenden Mitgliedstaats, im Einklang mit seinen verfassungsrechtlichen Vorschriften aus der Union auszutreten.

Allerdings muss nach geltendem Recht jede Vertragsänderung, die es infolge des Austritts vorzunehmen gilt, gemäß Artikel 48 EUV von den verbleibenden Mitgliedstaaten ratifiziert werden. Zumindest Artikel 52 EUV über den räumlichen Geltungsbereich der Verträge, in dem die Mitgliedstaaten aufgezählt werden, muss geändert werden, und alle Protokolle, die den austretenden Mitgliedstaat betreffen, müssen überarbeitet oder aufgehoben werden.

3 Brexit – Konjunkturelle Folgen

Der Austritt aus der EU schwächt langfristig das Wachstum in UK.

Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU wird vor allem die britische Wirtschaft mittelfristig schwächen. Dies wird auch für die Konjunktur in Deutschland und Bayern nicht ohne Folgen bleiben.

3.1 Erste konjunkturelle Auswirkungen zeichnen sich ab

Bis Frühjahr 2017 halten sich die Folgen für UK in Grenzen. Das Ergebnis des Referendums hatte kurzfristig zu einer Stimmungseintrübung im Vereinigten Königreich geführt. Dieser Schock wurde aber schnell überwunden. Die Industrieproduktion war bis Frühjahr 2017 aufwärts gerichtet, unterstützt durch das schwache Pfund, wodurch sich die preisliche Wettbewerbsfähigkeit britischer Produkte verbesserte. Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) wuchs bis zum vierten Quartal 2016 sehr robust. Im Jahresdurchschnitt 2016 stieg es um 2,0 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Im ersten Quartal 2017 hat sich die Dynamik allerdings verlangsamt, das BIP nahm nur um 0,3 Prozent zu.

Bei unseren Exporten nach UK zeigen sich bereits negative Auswirkungen, die im Wesentlichen am Wechselkurs liegen dürften. Bis Sommer 2016 war die Entwicklung recht volatil, spätestens seit Oktober jedoch gehen sowohl die deutschen als auch die bayerischen Ausfuhren nach UK merklich zurück. Im vierten Quartal lagen die Exporte Bayerns ins Vereinigte Königreich um 14 Prozent unter dem Vorjahresniveau, die deutschen Ausfuhren sanken um 9,4 Prozent. Im Gesamtjahr 2016 ergeben sich Raten von -3,1 bzw. -3,3 Prozent. Im Januar und Februar 2017 gingen die bayerischen Exporte nach UK um 10,6 bzw. 17,1 Prozent zurück, bundesweit lag das Minus bei 2,7 und 7,7 Prozent.

Die Wachstumsprognosen für das Vereinigte Königreich wurden nach dem Brexit-Votum durchweg gesenkt. Mittlerweile nahmen aber fast alle Institute wieder eine Prognose-Korrektur nach oben vor. Einig sind sich aber alle, dass das Wachstum schwächer ausfallen wird als ohne die Brexit-Entscheidung. Zudem wird durchgängig eine weitere Verlangsamung des Wachstums im Jahr 2018 erwartet. Es ist mit einer deutliche Investitionszurückhaltung zu rechnen, vor allem von Seiten ausländischer Investoren. Auch beim privaten Konsum ist eine Schwächung zu befürchten, da das schwache Pfund die Importe verteuert. Umgekehrt erhöht sich durch den Wechselkurs die preisliche Wettbewerbsfähigkeit der Exporte.

Eine Verlangsamung der britischen Wirtschaft wird sich auch auf die anderen EU-Staaten – und damit auch auf Deutschland und Bayern – negativ auswirken, weil die schwächere Wirtschaftsleistung in UK zu einer geringeren Nachfrage nach Importen, also Exporten der anderen EU-Länder führt. Nach dem vollzogenen Brexit kommen

weitere Belastungen hinzu, weil sich der Handel mit UK verteuert. Eine zusätzliche Belastung erfahren die übrigen EU-Mitgliedsstaaten, weil mit dem Vereinigten Königreich ein Nettozahler aus der EU ausscheidet und die anderen Länder die fehlenden Haushaltsmittel kompensieren müssen.

3.2 Handelsbeziehungen Deutschlands und Bayerns mit UK

Das Vereinigte Königreich ist ein bedeutender Handelspartner Deutschlands und Bayerns. Im Jahr 2016 exportierten deutsche Unternehmen Waren im Wert von 86,1 Milliarden Euro nach UK, das waren 7,1 Prozent der gesamten deutschen Ausfuhren. UK rangiert damit auf Platz 3 der größten Exportmärkte Deutschlands hinter den USA und Frankreich. Die deutschen Importe aus dem Vereinigten Königreich summierten sich 2016 auf 35,6 Milliarden Euro. Mit einem Anteil von 3,7 Prozent an den Importen ist UK damit auf Rang 11 platziert.

Auch für den bayerischen Außenhandel spielt das Vereinigte Königreich eine wichtige Rolle. Die Exporte des Freistaats nach UK lagen 2016 bei 14,9 Milliarden Euro, das waren 8,2 Prozent der Gesamtausfuhren des Freistaats. Das Vereinigte Königreich liegt damit auf Rang drei der größten Exportmärkte Bayerns, nahezu gleichauf mit dem Zweitplatzierten China. Die bayerischen Einfuhren aus UK betrugen 5,6 Milliarden Euro, das waren 3,4 Prozent der Gesamtimporte. UK rangiert damit auf Platz 10 der wichtigsten Lieferländer.

Tabelle 1

Die TOP 10 der Export- und Importmärkte Bayerns, 2016

	Exporte in Mrd. €	*Anteil an Gesamtexporten*		*Importe in Mrd. €*	*Anteil an Gesamtimporten*
USA	20.540,1	11,2%	Österreich	15.173.824,0	9,1%
China	14.984,0	8,2%	China	14.281.645,0	8,6%
UK	**14.923,8**	**8,2%**	Tschechien	13.160.447,0	7,9%
Österreich	14.614,4	8,0%	USA	11.648.446,0	7,0%
Frankreich	12.643,1	6,9%	Italien	11.123.574,0	6,7%
Italien	11.773,9	6,4%	Polen	9.640.269,0	5,8%
Polen	6.443,5	3,5%	Niederlande	9.065.379,0	5,5%
Tschechien	6.345,8	3,5%	Ungarn	8.551.271,0	5,2%
Niederlande	6.338,6	3,5%	Frankreich	6.545.323,0	3,9%
Spanien	5.517,0	3,0%	**UK**	**5.631.958,0**	**3,4%**

Quelle: Destatis.

Sowohl Deutschland als auch Bayern weisen somit einen hohen Exportüberschuss gegenüber dem Vereinigten Königreich auf. Bundesweit übertrafen die Exporte die Importe um das 2,4-fache, die bayerischen Ausfuhren nach UK sind knapp 2,7 mal so hoch wie die Importe von dort.

Eine besonders hohe Bedeutung hat der britische Markt für die bayerische Automobilindustrie. 18 Prozent der aus Bayern exportierten Pkw wurden nach UK geliefert.

Ebenfalls überdurchschnittliche Bedeutung hat der UK-Markt für Luftfahrzeuge und Lederwaren.

Abbildung 1

Anteile des Exports nach UK, Bayern

Anteil der Ausfuhren nach UK an allen Ausfuhren, 2016

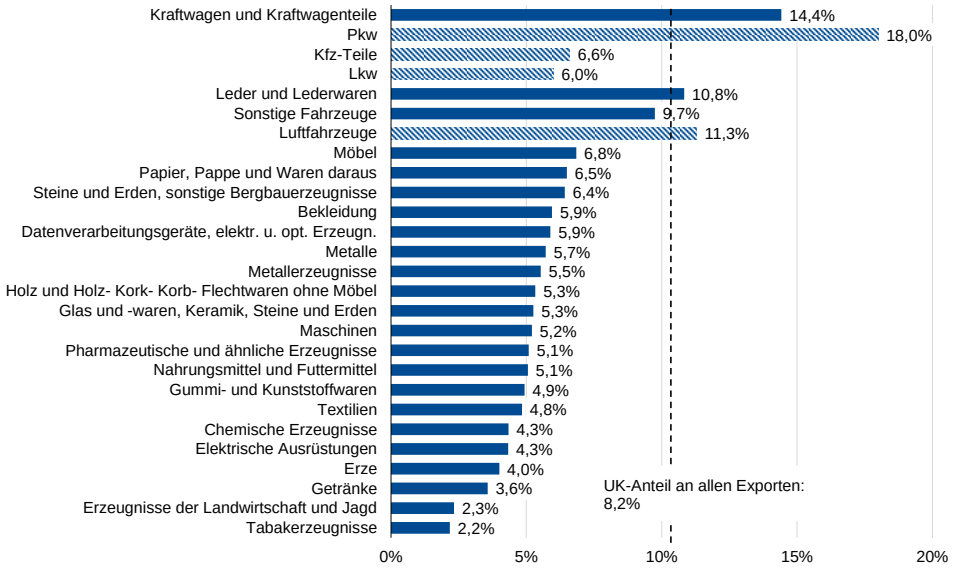

Quelle: Destatis.

3.3 Direktinvestitionen

Das Vereinigte Königreich ist auch ein wichtiger Investitionsstandort für deutsche und bayerische Unternehmen. Der Bestand an Direktinvestitionen deutscher Unternehmen in UK betrug im Jahr 2014 109,9 Mrd. Euro, das waren 11,4 Prozent des Gesamtbestands an Direktinvestitionen im Ausland. Dahinter stehen 2.221 Betriebe mit 368.000 Beschäftigten.

Der Direktinvestitionsbestand der bayerischen Unternehmen im Vereinigten Königreich lag 2014 bei 21,7 Mrd. Euro. Das waren 11,0 Prozent aller Direktinvestitionen im Ausland. Dieser Betrag ist in 448 Betrieben mit 58.000 Beschäftigten investiert.

Umgekehrt investieren auch britische Unternehmen stark in Bayern. Ihr Direktinvestitionsbestand im Freistaat betrug 2014 15,2 Mrd. Euro, das waren 15,7 Prozent aller ausländischen Direktinvestitionen im Freistaat. Der entsprechende Anteil in Deutschland liegt bei 8,2 Prozent, das waren 37,9 Mrd. Euro. Das bedeutet zugleich, dass 40 Prozent der britischen Direktinvestitionen in Deutschland in Bayern getätigt wurden.

4 Brexit – Handelspolitische Optionen

UK strebt ein neuartiges Freihandelsabkommen mit der EU an.

Die britische Regierung hat ihre grundsätzlichen Zielvorstellungen zum Brexit festgelegt: Sie beinhalten im Wesentlichen ein vollständiges Ausscheiden aus der Europäischen Union, dem Binnenmarkt, der Zollunion, den Gemeinschaftspolitiken und den entsprechenden Regelkreisen. Gleichzeitig strebt die britische Regierung ein neues Abkommen an, das bereits zum Zeitpunkt des Austritts gelten und einen zoll- und barrierefreien Wirtschaftsaustausch zwischen UK und der EU herstellen soll.

Wie auch immer die zeitliche Abfolge der Verhandlungen aussieht geht es generell darum, mögliche Schäden für die Wirtschaft zu verhindern bzw. zu begrenzen. Denn ein Ausscheiden aus dem Binnenmarkt, der Zollunion und einer gemeinsamen Wirtschaftspolitik ist mit gravierenden Einbußen im Außenhandel, in der Investitionstätigkeit und in der Beschäftigung über einen sehr langen Zeitraum verbunden. Die Folgeschäden können nur dann abgemildert werden, wenn in einem umfassenden Abkommen ganz wesentliche Regelungsmaterien befriedigend gelöst werden.

4.1 Beispiel: Zölle

Das Europäische Zollrecht ist zentraler Bestandteil des EU-Rechts. Mit der Verwirklichung des Binnenmarktes basiert das Zollrecht in den Mitgliedstaaten der EU nicht mehr auf nationalen Normen, sondern auf dem zum 01. April 1994 in Kraft getretenen Zollkodex einschließlich der entsprechenden Durchführungsverordnung. Dabei handelt es sich um ein weitgehend in sich geschlossenes System für den EU-Außenhandel. Grundlage ist dabei nach Art. 28 AEUV die Schaffung einer Zollunion, also insbesondere das Verbot, den Mitgliedstaaten Zölle und Abgaben gleicher Wirkung zu erheben, sowie die Einführung eines gemeinsamen Zolltarifs gegenüber Drittländern.

Mit einem Ausscheiden aus der EU ist UK nicht mehr an das einheitliche EU-Zollsystem gebunden. Das Vereinigte Königreich ist dann berechtigt und verpflichtet, sich selbst nationale Zollvorschriften zu geben. Damit hat UK die Möglichkeit, Zölle gegenüber den EU-Mitgliedstaaten zu erheben. Andererseits wird spätestens in diesem Moment das Vereinigte Königreich – aus Sicht der EU – zollrechtlich ein Drittstaat und wird – vorausgesetzt, es gibt keine anderslautende Regelung – von Zöllen durch die EU betroffen sein. Im Übrigen entfallen dann auf Einfuhren aus dem Vereinigten Königreich ebenfalls alle zollrechtlichen administrativen Vereinfachungen, die durch den EU-Zollkodex geschaffen werden. In einzelnen Branchen mit bedeutender Produktion in UK werden durch den Austritt zudem gravierende Probleme in der Wertschöpfungskette oder bei Endprodukten entstehen, für die der Marktzugang zur EU oder zu Drittmärkten dadurch verloren gehen kann, weil diese Zwischen- oder Endprodukte

nicht mehr als Güter der EU gelten werden (und für britische Produkte zu diesem Zeitpunkt keine äquivalenten Regelungen vorliegen).

Die britische Regierung wird zudem klären müssen, wie mit dem Verlust der Rechtswirkung der Freihandels- und Entwicklungsabkommen der EU umgegangen werden soll. Die EU wiederum muss mit allen Ländern, mit denen Handels-, Investitions- und Entwicklungsabkommen bestehen, prüfen, ob und wie die Abkommen ggf. angepasst werden müssen. Zugleich sind die Konditionen der WTO-Mitgliedschaft des Königreichs zu klären. Dies ist keinesfalls zu unterschätzen, da das Königreich vom Konsens der 163 WTO-Mitglieder abhängig sein wird. Eine weitgehende Aufrechterhaltung der EU-Konditionen der britischen WTO-Mitgliedschaft scheint prinzipiell möglich, in Einzelfragen sind Anpassungen zwingend vorzunehmen. Neuverhandelt werden müssten in diesem Zusammenhang Quoten im Agrarbereich und Subventionen für britische Farmer. Dies könnte einige Jahre in Anspruch nehmen, da es dafür keine Blaupause gibt.

WTO-Mitglieder sind verpflichtet, bestimmte Vorschriften bei der Festsetzung von Zöllen einzuhalten. Dazu gehört zum einen das „most favourite nation“-Prinzip. Es besagt, dass Länder jenseits von bilateralen Freihandelsabkommen einzelnen anderen Ländern keine Zollvergünstigungen gewähren dürfen – mit der Ausnahme von Entwicklungsländern. Stattdessen müssen stets die gleichen Zollregelungen für alle Handelspartner gelten. Zum anderen legen die Mitglieder sogenannte Vertragszölle fest, die sie maximal erheben dürfen. In der EU gilt gegenüber Drittländern derzeit ein durchschnittliches Zollniveau von fünf Prozent. Allerdings unterscheiden sich Zölle stark nach Güterklassen. Arbeitsintensive Branchen werden üblicherweise stärker vor ausländischer Konkurrenz geschützt. In kapitalintensiven Wirtschaftszweigen, wie der Elektroindustrie oder dem Maschinenbau, liegen die Zölle dagegen niedriger.

Aus Sicht der Wirtschaft sollte daher die Vereinbarung eines tiefen und umfassenden Partnerschafts-, Investitions- und Handelsabkommens (Partnership, Investment and Trade Agreement) Zielsetzung der EU sein. Die Aushandlung reiner Sektorabkommen für Handel und Investitionen zwischen UK und der EU ist nicht wünschenswert. Darüber hinaus bedarf es Übergangsregelungen, so lange das neue Wirtschaftsabkommen zwischen der EU und UK noch nicht ausverhandelt ist. Die Klärung wesentlicher außenwirtschaftsrechtlicher Fragen ist bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens eines Austritts zwingend erforderlich.

4.2 Beispiel: Standards und regulatorische Kooperation

Für zahlreiche Branchen gelten europäische und internationale Regelwerke, die die zentralen Rahmenbedingungen für die unternehmerische Tätigkeit in Europa und UK darstellen. Durch den Austritt UKs aus der EU verlieren diese ihre Gültigkeit.

Das EU-weite System für die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (REACH) beruht auf einer EU-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006), die nach dem Brexit ihre Gültigkeit in UK verliert. Erhebliche Belastungen für die chemisch-pharmazeutische Industrie sind zu erwarten, wenn künftig die

Regulierung zwischen der EU und UK unterschiedliche Richtungen einschlägt. So würden unterschiedliche rechtliche Anforderungen, z. B. bezüglich der Registrierung, Zulassung, Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung chemischer Produkte, zukünftig erhebliche bürokratische Hürden und Kosten für den Handel bedeuten. Das gleiche gilt für andere EU-weit gültige Standards wie die UN ECE Sicherheits- und Umweltstandards im Automobilbereich.

Aus Sicht der Wirtschaft ist es wichtig, dass UK REACH beibehält oder zumindest ein stark ähnelndes System einführt, um Unternehmen nicht unnötig mit bürokratischem Mehraufwand zu belasten. Dies würde insbesondere auch britischen EU-Exporteuren zugutekommen, da für diese für den Export in die EU nach wie vor REACH gelten wird.

Wichtig ist auch, dass zeitnah Standorte für europäische Agenturen gefunden werden, die bisher in UK angesiedelt waren, wie beispielsweise die Europäische Arzneimittelagentur (EMA). Der Austritt und der Umzug der EMA dürfen die regulatorischen Kapazitäten, Prozesse und Zeitrahmen gerade im Bereich der Zulassung und Einführung neuer Medikamente nicht negativ beeinflussen. Für die Unternehmen muss gewährleistet werden, dass der Umzug der EMA möglichst ohne Einbrüche bei ihrer Leistungsfähigkeit erfolgt und die Behörde ihrem Auftrag gerecht werden kann.

Schließlich muss UK klären, inwiefern es sich weiterhin an internationalen Verfahren zur Standardsetzung beteiligen wird, die mit dem Brexit formal ihre Gültigkeit verlieren.

4.3 Modelle für die zukünftige Partnerschaft zwischen EU und UK

Zu den verschiedenen Möglichkeiten der zukünftigen EU-Partnerschaft zählen die Modelle Norwegen, Schweiz, Türkei und die WTO-Mitgliedschaft, die jeweils mit unterschiedlichen Konsequenzen verbunden sind.

4.3.1 Modell Norwegen: Freier Zugang zum Binnenmarkt

Zugang zum EU-Binnenmarkt haben derzeit die drei Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein, die wie auch die EU dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören. Die Schweiz, ebenfalls EFTA-Mitglied, hat sich dem 1994 in Kraft getretenen Assoziierungsabkommen über den EWR nach einer ablehnenden Volksabstimmung nicht angeschlossen und ist mit der EU über viele bilaterale Verträge verbunden (sog. sektorale Abkommen). Zwischen den drei Staaten, die zum EWR, aber nicht zur EU gehören, und der Union gelten die vier Freiheiten des Binnenmarktes: der freie Verkehr von Waren, Dienstleistungen, Personen und Kapital. Norwegen engagiert sich außerdem in einigen anderen Politikbereichen der EU. Es gilt damit als das am engsten mit der EU verbundene Nichtmitgliedsland. Nach Aussage der norwegischen Regierung hat das Land ungefähr drei Viertel aller EU-Gesetze übernommen. Würde UK eine mit Norwegen vergleichbare Bindung an die EU realisieren können, würde dies die wirtschaftlichen Beziehungen wohl am wenigsten beeinträchtigen.

Das würde jedoch bedeuten, dass UK kein Mitentscheidungsrecht bei der Weiterentwicklung der EU-Regulierungen hat, diese aber dennoch in nationales Recht umsetzen muss, wenn es den Zugang zum Binnenmarkt behalten will. Auch schon bestehende EU-Regulierungen müsste es bei dieser Form der Anbindung an die EU beibehalten, darunter auch in UK so umstrittene Rechtsakte wie die Arbeitszeitrichtlinie. Es ist unwahrscheinlich, dass die EU UK den uneingeschränkten Zugang zum Binnenmarkt gewähren wird, wenn dieses nicht seinerseits die Freizügigkeit für Bürger aus der EU akzeptiert. Dies wird jedoch von UK strikt abgelehnt.

Darüber hinaus müsste sich UK finanziell an den EU-Politiken beteiligen. Norwegen wird im Zeitraum 2014 bis 2021 jährlich fast 400 Millionen Euro an 15 ärmere EU-Staaten zahlen. Da das britische BIP etwa siebenmal so groß wie das norwegische ist, lägen die britischen Zahlungen nach dieser Rechnung bei etwa 2,8 Milliarden Euro im Jahr. Legt man die unterschiedliche Bevölkerungsgröße UKs und Norwegens als Annäherung an den britischen Beitrag zugrunde, würde dieser noch deutlich höher ausfallen.

4.3.2 Modell Schweiz: Freier Waren-, Personen-, Kapitalverkehr

Das Modell Schweiz, das ebenfalls als eine Alternative für UK angeführt wird, würde für das Land zwar weitgehend freien Waren- und Personenverkehr sowie freien Kapitalverkehr mit der EU ermöglichen – Ausnahmen gibt es für den Handel mit einigen Agrarerzeugnissen –, dennoch hat es eine gravierende Schwäche. Die Schweiz hat nur begrenzten Marktzugang im Bereich der Dienstleistungen, was für UK mit seiner stark dienstleistungsgeprägten Wirtschaftsstruktur von erheblichem Nachteil wäre. Davon betroffen sind Unternehmensdienstleistungen wie Wirtschaftsprüfung und Rechtsberatung. Die Schweiz hat auch bei Finanzdienstleistungen keinen generellen Marktzugang und nimmt nicht am System der einheitlichen Banklizenz teil.

Sie kann daher Bankdienstleistungen nur über Niederlassungen in den EU-Mitgliedstaaten anbieten und muss sich nach dem Regulierungsregime des Aufnahmelandes richten. Diese Regelung dürfte für den britischen Finanzsektor sehr unattraktiv sein. Außerdem leistet die Schweiz einen finanziellen Beitrag an die EU, unter anderem für die 2004 beigetretenen Mitgliedstaaten, quasi als Preis für den durch die Erweiterung größer gewordenen Binnenmarkt und für die EU-Programme, an denen sie beteiligt ist. Als „Erweiterungsbeitrag“ wurde 2004 die sogenannte Kohäsionsmilliarde beschlossen, die später nach dem Beitritt Bulgariens, Rumäniens und Kroatiens auf 1,3 Milliarden Schweizer Franken aufgestockt wurde. Die EU dürfte jedoch nur geringe Bereitschaft zeigen, UK eine solche Partnerschaft anzubieten, weil die Beziehungen der Schweiz zur EU zunehmend konfliktbeladener werden und weil aus Sicht der EU die vier Freiheiten des Binnenmarkts im künftigen Verhältnis zu UK nicht verhandelbar sind.

4.3.3 Modell Türkei: Zollunion

Im Unterschied zu Norwegen und der Schweiz bilden die EU und die Türkei eine Zollunion. Das hat den Vorteil, dass der freie Warenverkehr mit Ausnahme bestimmter Agrarerzeugnisse nicht durch Ursprungsregeln behindert wird, da beide einen gemeinsamen Außenzolltarif für Einfuhren aus Drittländern anwenden. Im Fall von Norwegen können beispielsweise Ursprungsregeln den grenzüberschreitenden Warenverkehr behindern, weil sie mit bürokratischem Aufwand verbunden sind. Ein großer Nachteil einer Zollunion zwischen der EU und UK wäre, dass der Handel mit Dienstleistungen nicht Gegenstand dieser privilegierten Partnerschaft ist. Da die Zollunion mit der Türkei vor dem Hintergrund einer möglichen späteren Mitgliedschaft des Landes in der EU vereinbart wurde, ist sie kein ernst zu nehmendes Modell für das UK.

4.3.4 Modell WTO: Gemeinsamer Außenzoll

Gewissermaßen als Auffangposition bzw. Übergangsregelung (bevor ein umfassendes Freihandelsabkommen ausverhandelt ist) gilt das Modell WTO. Dies bedeutet, dass der Handel von UK mit den EU-Staaten und auch mit Drittstaaten mit Zöllen belastet würde. Der Dienstleistungshandel ist im Rahmen der WTO jedoch nur rudimentär geregelt, von einem freien Dienstleistungsverkehr kann somit nicht die Rede sein.

Die Bedingungen der Mitgliedschaft von UK in der WTO müssten strenggenommen ebenfalls neu verhandelt werden, da UK derzeit nur in seiner Eigenschaft als EU-Mitglied Teil der WTO ist. Da sich EU-Länder im Rahmen der europäischen Zollunion auf einen gemeinsamen Außenzoll gegenüber Drittländern geeinigt haben, treten sie bei der Welthandelsorganisation lediglich als Gemeinschaft, nicht mehr als Einzelländer auf. Es gilt als wahrscheinlich, dass UK nach dem Austritt die für die EU bestehenden Regelungen übernimmt.

Sollte UK nach dem Ausscheiden aus der EU deren Zollstruktur gegenüber Drittländern übernehmen, läge der Einfuhrzoll etwa für Pkw aus Deutschland künftig bei zehn Prozent. Für einzelne Branchen wie Automobil dürften die Zölle unter WTO-Regeln also stark steigen. Stärker noch werden aber die Briten selbst belastet. Ihre Wirtschaft verfügt für ein hoch entwickeltes Land über ungewöhnlich kleine industrielle Kapazitäten – sie ist also auf Warenimporte angewiesen.

Nicht nur der freie Zugang zum Binnenmarkt geht mit dem EU Austritt verloren, UK würde auch den präferenziellen Marktzugang zu mehr als 50 Ländern verlieren, mit denen die EU-Handelsabkommen geschlossen hat. Davon wären etwa 60 Prozent aller britischen Ausfuhren betroffen. In der Folge würden die Exporte aus UK mit Zöllen belegt.

5 Brexit – Auswirkung auf Gemeinschaftspolitiken

Die politische Zusammenarbeit muss neu definiert werden.

Seit dem Beitritt des Vereinigten Königreichs zur Europäischen Union am 01. Januar 1973 hat das Land wie alle anderen EU-Mitglieder aktiv die europäische Gemeinschaftspolitik mitgestaltet und einen großen Teil seiner nationalen Gesetzgebung dem Gemeinschaftsrecht angepasst. Entsprechend anspruchsvoll ist es nun, diese Bereiche wieder zu entflechten.

5.1 Beispiel: Forschungszusammenarbeit

Das Vereinigte Königreich (UK) ist eine wissenschaftliche Großmacht. Bei einem Bevölkerungsanteil von einem Prozent stellt UK vier Prozent aller Forscher weltweit. 80 Prozent davon war gegen den Austritt UKs aus der EU. Britische Forscher waren und sind sehr erfolgreich, wenn es um die Einwerbung von europäischen Forschungsgeldern geht. Von den im 7. Forschungsrahmenprogramm bereitgestellten Mitteln i. H. v. 50 Milliarden Euro (ohne die Forschungsgelder an Euratom) gingen ca. sieben Milliarden Euro nach UK. Ein Zehntel der Forschung an britischen Universitäten wird direkt von der EU finanziert. Bei Horizon2020 sieht der Verteilungsplan wie folgt aus:

Abbildung 1
Bisherige Aufteilung der Horizon 2020-Mittel nach EU-Mitgliedsstaaten

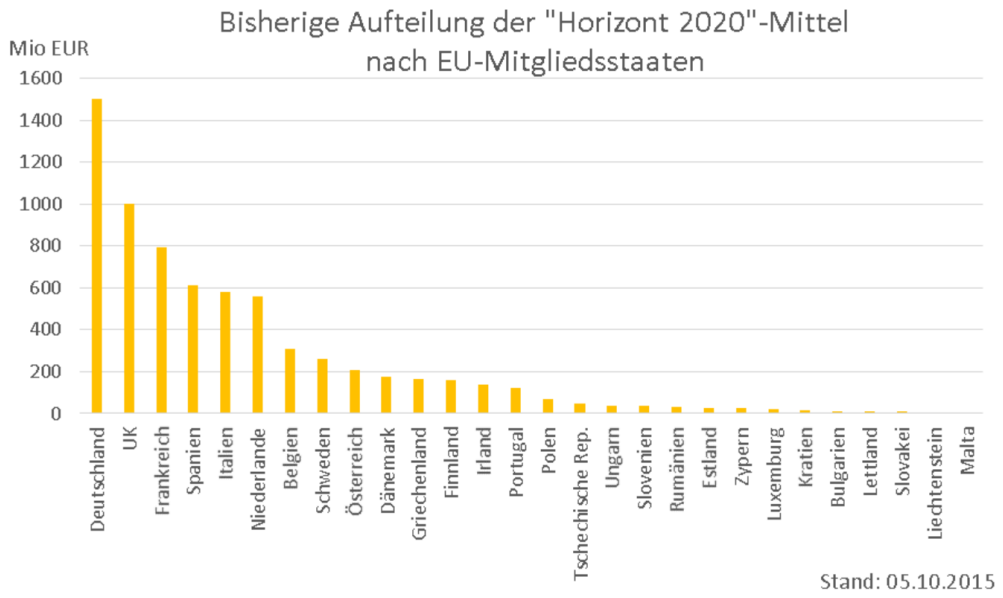

Quelle: e-politik.de (http://e-politik.de/artikel/2016/grossbritanniens-forschung-ohne-die-eu/)

Die eigenen Forschungsanstrengungen von UK wurden systematisch zurückgefahren. Allein zwischen 2010 und 2014 schrumpfte das Budget um sechs Prozent. Knapp 800 Millionen Euro steuert UK jährlich zur EU-Forschung bei. Somit ist UK ein Nettoempfänger in Sachen Forschungsförderung. Digital Science, ein Londoner Technologiekonzern, hat kurz vor dem Referendum eine Studie veröffentlicht, nach der ein Brexit Großbritannien eine Milliarde Pfund kosten könnte.

Gleichzeitig hat UK einen maßgeblichen Einfluss auf die EU-Forschungspolitik, was beim 8. Forschungsrahmenprogramm (Horizon 2020) deutlich wird. Bei 970 der etwa 4800 bislang bewilligten Forschungsvorhaben wird die Projektkoordinierung und -durchführung von UK übernommen. Von Deutschland aus werden dagegen nur rund 580 Projekte gesteuert. Es profitieren zwar auch die Nichtmitgliedsländer Schweiz, Norwegen und Israel von Horizon 2020, jedoch nur im niedrigen einstelligen Prozentbereich.

Die Einbindung der britischen in die europäische Forschungslandschaft ist intensiv. Etwa ein Fünftel der Forscher an Hochschulen sowie knapp 500.000 Studierende kommen aus dem Ausland. Eine Visumpflicht würde – neben einer vermutlich deutlich schlechteren finanziellen Ausstattung der F+E Infrastruktur – die Attraktivität von UK empfindlich beeinträchtigen.

Das Ausscheiden UKs aus der EU kann angesichts der engen Verflechtung der europäischen Forschungslandschaft erheblichen Schaden anrichten – zu beiderseitigem Nachteil. Deshalb gilt es nach neuen Wegen der Zusammenarbeit zu suchen. Allerdings kann UK eine Mitsprache bei der Gestaltung von europäischen Förderprogrammen und -richtlinien sowie die Bewilligung von Forschungsgeldern nur dann eingeräumt werden, wenn es auch entsprechende Zahlungsverpflichtungen eingeht. Darüber hinaus ist es sinnvoll, Regeln zu finden, die den Austausch von Forschern und Studenten zwischen EU und UK ermöglichen, um die wissenschaftliche Exzellenz des europäischen Forschungspotenzials zu erhalten und weiter zu verbessern.

5.2 Beispiel: Energie- und Klimapolitik

Die Einbindung des Vereinigten Königreichs in die Energie- und Klimapolitik der EU ist umfangreich und vielschichtig. Der genaue Umfang aufzulösender Politikverflechtungen auf allen Ebenen des europäischen Systems ist noch unklar. Auch steht eine präzise und offizielle Positionierung UKs noch aus, beispielsweise zur Fortführung der aktuellen Politik und zum Verbleib im europäischen Emissionshandel (EU-ETS). Die notwendige Neujustierung der zwischenstaatlichen Beziehungen in der verbleibenden EU-27 erschwert die Analyse zusätzlich, denn mit Beschluss des „EU-Energie- und Klimarahmens 2030“ haben die nationalen Regierungen sich im EU-Rat die Möglichkeit zum Veto vorbehalten.

Das Vereinigte Königreich hat in der Klimapolitik stets eine Vorreiterrolle eingenommen, sei es im Rahmen der internationalen Klimaverhandlungen, im Bereich der EU-Klima- und Energiepolitik – beispielsweise hat sich UK für eine EU-Treibhausgas-

minderung bis 2030 um 50 Prozent gegenüber 1990 stark gemacht – oder beim Aufbau und der Ausgestaltung des EU-Emissionshandelssystems (EU-ETS). Seit der Entscheidung zum Brexit wird intensiv über seine Auswirkungen auf die internationale und europäische Klimapolitik sowie das EU-ETS debattiert – eine offizielle Position der britischen Regierung steht aus. Allerdings hat der britische Energieminister Greg Clark bereits angekündigt, dass UK seine führende Rolle beim Klimaschutz trotz Brexit beibehalten möchte.

Auf nationaler Ebene hat sich UK ambitionierte Klimaziele gesetzt. Bis 2025 wird eine Emissionsminderung um 50 Prozent gegenüber 1990 anvisiert. Zwischen 1990 und 2015 konnte bereits eine Minderung der CO_2-Emissionen um 30 Prozent erzielt werden. Für 2016 wird ein weiterer Emissionsrückgang um 5,8 Prozent erwartet. Dieser ist v. a. auf den gegenüber dem Vorjahr um 50 Prozent verringerten Einsatz von Kohle zurückzuführen. Bis 2025 strebt die britische Regierung an, alle Kohlekraftwerke abzuschalten und durch Gas- und Kernkraftwerke zu ersetzen. Wesentliches Instrument für die Erreichung der britischen Klimaziele ist ein CO_2-Mindestpreis. Diesen müssen Kraftwerksbetreiber pro emittierte Tonne CO_2 zusätzlich zu den Kosten des EU-ETS-Zertifikats entrichten. Die Höhe des Mindestpreises liegt, Stand Mitte April 2017, bei 18 britischen Pfund (ca. 20 Euro) pro Tonne CO_2.

Unklar ist, welche der Elemente der Klimapolitik in UK fortbestehen. Das Land hat gute Chancen, seine zugesagten Beiträge zur Treibhausminderung zu erreichen – auch ohne Einbettung in EU-Mechanismen. Großbritannien ist mit einem Ausstoß von 417 Millionen t CO_2 im Jahr 2015 nach Deutschland der größte Treibhausgasemittent der Europäischen Union. Die EU hat sich ein Treibhausgasminderungsziel gesetzt, das von den EU-Mitgliedsstaaten gemeinsam umgesetzt werden soll. Daher stellt sich die Frage, ob die EU-Zielsetzung bedingt durch den Brexit ggf. neu berechnet oder auf die verbleibenden Mitgliedsstaaten umverteilt werden muss. Eine Umverteilung würde zu stärkeren Reduktionsverpflichtungen der einzelnen EU-Staaten führen. Betroffen wären voraussichtlich v. a. die großen Emittenten. Gleiches gilt für die einzelstaatlichen Treibhausgasminderungsziele, die für die Sektoren außerhalb des EU-ETS fixiert werden. In Folge des Brexits müssten die anderen EU-Mitgliedsstaaten zur Kompensation des wegfallenden Beitrags Großbritanniens zusätzliche Verpflichtungen übernehmen. Vergleichbares gilt auch für Energiezielsetzungen der EU, also bei Energieeffizienz und Anteil erneuerbarer Energien am Energie- bzw. Stromverbrauch.

Des Weiteren stellt sich die Frage, ob UK (wie die Nicht-EU-Staaten Island, Norwegen und Liechtenstein) im EU-ETS verbleibt. Im Falle eines Austritts müsste u. a. neu geregelt werden, was mit den Zertifikaten passiert, die britischen Anlagenbetreibern zugeteilt wurden bzw. noch werden. Ferner müsste die Gesamtmenge der in der vierten Handelsperiode zur Verfügung stehenden Zertifikate unter Berücksichtigung der wegfallenden britischen Emissionen neu berechnet werden. Der EU-ETS wird allerdings derzeit im Trilogverfahren verhandelt und soll noch 2017 beschlossen werden. In Kraft wird er 2021 treten und bis 2030 gelten.

Vor dem Hintergrund, dass die USA der weltweit zweitgrößte Treibhausgasemittent sind, gilt es die künftige Ausrichtung der EU-Klimapolitik genau zu beobachten. Die EU-Politik muss auch nach dem Brexit abgestimmt werden, um einen Alleingang der EU oder auch Deutschlands sowie einseitige Belastungen der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie zu verhindern. Ziel muss dabei sein, UK im EU-ETS zu halten und diesen um weitere Teilnehmer zu erweitern.

Auf EU-Ebene darf eine Verschärfung der klima- und energiepolitischen Ziele und Maßnahmen nur auf dem Niveau anderer großer Treibhausgasemittenten erfolgen. Es muss klar definiert werden, durch welches Leitinstrument die Treibhausgasminderung in der EU künftig gesteuert werden soll. Zwischen den verschiedenen Klima- und Energiezielen bestehen Wechselwirkungen. Steigerungen der Energieeffizienz oder die Förderung Erneuerbarer Energien führen zu Treibhausgasminderungen und konterkarieren die Wirkweise des EU-ETS. Die unterschiedlichen Interessen der EU-Staaten werden nach dem Brexit noch deutlicher zutage treten. Deutschland hat sich ambitionierte Emissionsminderungsziele gesetzt. Sollten als Folge des Brexit die Treibhausgasreduktionsverpflichtungen der EU neu berechnet werden müssen, darf Deutschland nicht stärker als die anderen großen EU-Treibhausgasemittenten belastet werden.

6 Brexit - Rechtliche Implikationen

Bei der Neugestaltung des Rechtsrahmens muss Vertrauensschutz greifen.

Bei der Frage nach den rechtlichen Aspekten eines Brexits sind zwei unterschiedliche Themenkomplexe von Bedeutung: Das lokale Recht, das auf alle Sachverhalte und Unternehmen im Vereinigten Königreich Anwendung findet und der grenzüberschreitende Rechtsverkehr zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU bzw. Deutschland.

6.1 Lokales Recht

Der europäischen Rechtsrahmen wirkt auf zwei Arten auf das im Vereinigten Königreich geltende Recht ein:

- Europäische Verordnungen gelten unmittelbar auf die Rechtsbeziehungen im Vereinigten Königreich, ohne dass es hierzu einer eigenständigen gesetzlichen Regelung im britischen Recht bedarf. Mit dem Brexit würden diese Vorgaben grundsätzlich ersatzlos wegfallen (es sei denn, das Vereinigte Königreich trifft in eigener Verantwortung Maßnahmen zur Fortgeltung).
- Europäische Richtlinien hingegen wirken nur unmittelbar. Solange die Mitgliedschaft in der EU besteht, ist das Vereinigte Königreich verpflichtet, sie durch eigenständige Gesetze umzusetzen. Mit dem Brexit entfällt zwar die verbindliche europarechtliche Vorgabe, das nationale Umsetzungsgesetz bleibt aber in Kraft. Erst wenn das Vereinigte Königreich diese nationalen Gesetze ändert, ändert sich auch die Rechtslage selbst. Bei solchen Änderungen bestehen dann aber keine europarechtlichen Grenzen mehr, sie liegen alleine in der Hand des nationalen Gesetzgebers.

Unter anderem werden folgende Gebiete des Wirtschaftsrechts auch im Vereinigten Königreich durch europarechtliche Vorgaben geprägt:

- Kartellrecht und Fusionskontrolle
- Beihilfenrecht
- Vergaberecht
- Arbeits- und Arbeitsschutzrecht
- Verbraucherrecht
- Datenschutzrecht
- Insolvenzrecht
- Gesellschaftsrecht
- Vertriebsrecht
- Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- Handelsrecht
- Markenrecht

– Urheberrecht
– Wettbewerbsrecht
– Produkthaftungsrecht

Wie das lokale Recht nach einem Brexit gestaltet wird, liegt in der Hand des nationalen Gesetzgebers. Die britische Regierung hat für den Übergang ein umfassendes Gesetzgebungsvorhaben angekündigt, das unter der Bezeichnung „Great Repeal Bill“ bekannt wurde. Das Gesetz soll mit Vollzug des Brexit in Kraft treten und zum bisherigen europäischen Rechtsrahmen unter anderem folgendes bestimmen:

– Bisher unmittelbar geltendes europäisches Recht, also vor allem Verordnungen, soll in nationales britisches Recht überführt werden.
– Alle bisherigen Gesetze zur Umsetzung mittelbaren europäischen Rechts, also vor allem von Richtlinien, sollen erhalten bleiben.
– Die wesentlichen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), die vor dem Brexit ergangen sind, sollen dieselbe Bindungswirkung entfalten, wie Entscheidungen des britischen Supreme Court.
– Der Vorrang des europäischen Rechts vor dem nationalen Rechts soll aber mit dem Brexit enden.

Damit soll für die Übergangsphase nach dem Brexit erst einmal Rechtssicherheit für Bürger und auch für Unternehmen geschaffen werden. In einem zweiten Schritt sollen dann allerdings alle Vorschriften des ursprünglich europäischen Rechtsrahmens – die dann in nationales Recht überführt sind – überprüft und ggf. nach den Vorstellungen des britischen Gesetzgebers angepasst, geändert, ersetzt oder abgeschafft werden.

Die bayerische Wirtschaft begrüßt, dass mit der nahtlosen Übernahme des europäischen Rechtsrahmens nach dem Brexit durch das „Great Repeal Bill“ zunächst Rechtssicherheit geschaffen wird. Die anschließenden Änderungen müssen allerdings mit Augenmaß erfolgen. Welche Regelungen nach dem Brexit wie ausgestaltet werden sollen, ist jetzt noch nicht absehbar, so dass auch keine konkrete Bewertung möglich ist. Aus Sicht der vbw müssen aber bei Änderungen des Rechtsrahmens nach dem Brexit unter anderem folgende Grundprinzipien beachtet werden:

– Vertrauens- und Bestandsschutz: Bei Änderungen muss berücksichtigt werden, dass Unternehmen (britische und solche aus anderen EU-Staaten gleichermaßen) weitreichende und langfristig bindende Entscheidungen in Vertrauen auf den Fortbestand des europäischen Rechtsrahmens im Vereinigten Königreich getroffen haben. Diesem Vertrauen muss durch angemessene Regelungen des Vertrauens- und Bestandsschutzes Rechnung getragen werden. Die Änderungen dürfen also keinesfalls zu abrupt sein und müssen zumindest angemessen lange Übergangs- und Anpassungsfristen vorsehen.
– Diskriminierungsfreiheit: Die Neuregelungen müssen einheitlich und diskriminierungsfrei erfolgen, das heißt, Unternehmen aus den EU-Mitgliedsstaaten dürfen nicht schlechter gestellt werden als britische Unternehmen.

– Deregulierung und Entbürokratisierung: Alle Änderungen am ursprünglich europäischen Rechtsrahmen müssen die Grundsätze der Deregulierung und Entbürokratisierung berücksichtigen. Wenn dies dem britischen Gesetzgeber gelingen sollte, muss sich natürlich auch die Europäische Union ein Beispiel daran nehmen.

6.2 Grenzüberschreitende Rechtsbeziehungen

Wesentlicher Kern des europäischen Binnenmarkts ist der weitestgehend reibungslose Austausch über die innergemeinschaftlichen Grenzen hinweg. Dieses Verfahren droht zwischen UK und der Europäischen Union zum Erliegen zu kommen, sobald die Grenze zwischen beiden wieder zu einer EU-Außengrenze mutiert.

6.3 Internationaler Personaleinsatz

Der grenzüberschreitende Personaleinsatz ist für international aufgestellte Unternehmen von entscheidender Bedeutung. Hierfür gilt es dringend Folgevereinbarungen zu finden nach Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU.

6.3.1 Sozialversicherungsrecht

Das sozialversicherungsrechtliche Entsendeverfahren beruht auf der Verordnung VO (EG) 883 / 2004. Nach Ansicht der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA) wird das europäische Koordinierungsrecht auf das Vereinigte Königreich spätestens zum 29. März 2019, also zum voraussichtlichen Termin des Brexit, keine Anwendung mehr finden. Ein Verbleib in der deutschen Sozialversicherung im Rahmen einer Entsendung in das Vereinigte Königreich ist daher nach derzeitigem Stand nur noch bis zu diesem Zeitpunkt möglich. Nach dem Brexit wird theoretisch das alte deutsch-britische Sozialversicherungsabkommen wieder aufleben. Dieses ist aber so veraltet, dass es keine sinnvolle Wirkung mehr entfalten kann.

Aus Sicht der bayerischen Wirtschaft muss die Koordinierung der europäischen Sozialversicherungssysteme sichergestellt bleiben, sei es durch Anerkennung der VO 883/2004 durch das Vereinigte Königreich oder durch bilaterale Abkommen, so dass auch weiterhin die sozialversicherungsrechtliche Entsendung aus den verbleibenden EU-Staaten in das Vereinigte Königreich und andersherum in Bezug auf alle Zweige der sozialen Sicherheit möglich ist.

6.3.2 Arbeitsgenehmigungs- und Aufenthaltsrecht:

Als spezielle Ausprägung der allgemeinen Freizügigkeit gilt in der EU die Arbeitnehmerfreizügigkeit (Art. 45 AEUV), die jedem Unionsbürger das Recht gibt, in jedem europäischen Staat arbeiten zu dürfen ohne dass es eines Aufenthaltstitels bedarf.

Die Freizügigkeit von Arbeitnehmern und Managern zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU ist in jedweder Vertragskonstellation für das Funktionieren moderner Unternehmen unabdingbar. In jedem Fall sind diesbezüglich praxistaugliche Regelungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU in allen Stufen sicherzustellen. Eine Abkehr von der Arbeitnehmerfreizügigkeit wäre angesichts der unternehmerischen Realität von Produktionsprozessen mit hohem Personalaustausch zwischen den Ländern nicht praktikabel. Bereits erworbene Rechtspositionen sowohl von Bürgern als auch von Unternehmen müssen Bestandsschutz erhalten. So sind Regelungen zum Aufenthaltsrecht für EU-Bürger in Großbritannien oder zur weiteren Tätigkeit der Unternehmen, die bislang von der Niederlassungsfreiheit Gebrauch gemacht haben, erforderlich.

6.4 Datenschutz

Die europäischen Vorgaben zum Datenschutz ergeben sich derzeit aus der Datenschutzrichtlinie (95 / 46 / EG), die ab 25. Mai 2018 von der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO; Verordnung 2016 / 679) abgelöst wird. Demnach ist derzeit der Datentransfer an Stellen in anderen EU-Mitgliedschaften problemlos möglich, soweit die weiteren rechtlichen Voraussetzungen des Datentransfers, wie sie auch im Inland gelten würden, erfüllt sind.

Nach einem Austritt wird das Vereinigte Königreich auch datenschutzrechtlich zu einem Drittstaat. Damit wird die Datenübermittlung in das Vereinigte Königreich nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein, wodurch das Potenzial des digitalen Binnenmarktes erheblich eingeschränkt wird. Neben den allgemeinen rechtlichen Voraussetzungen des Datentransfers muss dann sichergestellt werden, dass das Vereinigte Königreich ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Die Angemessenheit des Schutzniveaus, das ein Drittland bietet, wird unter Berücksichtigung aller Umstände beurteilt, die bei einer Datenübermittlung oder einer Kategorie von Datenübermittlungen eine Rolle spielen. Insbesondere werden die Art der Daten, die Zweckbestimmung sowie die Dauer der geplanten Verarbeitung, das Herkunfts- und das Endbestimmungsland, die in dem betreffenden Drittland geltenden allgemeinen oder sektoralen Rechtsnormen sowie die dort geltenden Standesregeln und Sicherheitsmaßnahmen berücksichtigt.

Die Datenübermittlung in das Vereinigte Königreich muss auch nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU zulässig sein. Hierzu muss die EU-Kommission nach dem Brexit feststellen, dass in dem Vereinigten Königreich ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist. Alternativ muss mit dem Vereinigten Königreich ein Abkommen geschlossen werden, das ein entsprechendes Datenschutzniveau sicherstellt.

6.5 Gesellschaftsrecht

Innerhalb der EU gilt die in Art. 49 AEUV verankerte Niederlassungsfreiheit. Diese gilt gemäß Art. 54 AEUV auch für Gesellschaften. Die Niederlassungsfreiheit ermöglicht es den in EU-Mitgliedstaaten gegründeten Gesellschaften, abweichend von der Sitztheorie Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten zu gründen. Dabei verlieren diese Gesellschaften die ihnen nach dem Recht des Gründungsstaates zukommende Rechtsfähigkeit nicht, sondern verlegen diese in einen anderen EU-Mitgliedstaat. Somit bleibt auf sie das Recht des Staates anwendbar, in dem sie gegründet wurde.

Mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU werden die vier Grundfreiheiten des europäischen Binnenmarktes, zu denen auch die Niederlassungsfreiheit gehört, auf britische Gesellschaften nicht mehr anwendbar sein. Damit wäre auch die vom EuGH vertretene Gründungstheorie auf britische Gesellschaften nicht mehr anwendbar. Da der BGH sich der vom EuGH vertretenen Gründungstheorie nur für die Bereiche angeschlossen hat, in denen nach ausländischem Recht gegründete Kapitalgesellschaften im Inland Niederlassungsfreiheit genießen, gilt die Sitztheorie weiterhin für Gesellschaften aus Drittstaaten. Nach der Sitztheorie unterliegen die Rechtsbeziehungen einer Gesellschaft dem Recht des Staates, in dem sie ihren tatsächlichen Sitz hat, wo sich insbesondere die Hauptverwaltung der Gesellschaft befindet.

Für die Neugründungen von Gesellschaften nach dem Brexit bedeutet dies, dass eine Gründung nach englischem Recht nur dann erfolgen kann, wenn der Verwaltungssitz der Gesellschaft tatsächlich im Vereinigten Königreich liegen soll. Den bereits bestehenden, nach englischem Recht gegründeten Gesellschaften, deren Verwaltungssitz in Deutschland liegt, droht die Nichtanerkennung als ausländische Kapitalgesellschaft. Mangels Einhaltung der deutschen Gründungsvorschriften würde die Nichtanerkennung zu einem automatischen Rechtsformwechsel einer Limited zu einer deutschen Personengesellschaft mit der damit einhergehenden unbeschränkten persönlichen Haftung führen.

Ein automatischer Formwechsel ist für die in Deutschland tätigen Unternehmen mit erheblichen Haftungsrisiken verbunden. Daher müssen die in Deutschland ansässigen Gesellschaften nach dem Brexit Bestandsschutz genießen und ihre Rechtsform behalten dürfen. Alternativ muss den Unternehmen eine ausreichende Übergangsfrist gewährt werden, damit sie einen Rechtsformwechsel vollziehen können.

6.6 Gewerblicher Rechtsschutz und geistiges Eigentum

Unionsmarken und Gemeinschaftsgeschmacksmuster gelten im gesamten Gebiet der EU. Unionsmarken entfalten Schutz in der EU aufgrund der unmittelbar geltenden Unionsmarkenverordnung. Nach dem Austritt des Vereinigten Königreiches aus der EU wird die Unionsmarkenverordnung nicht mehr anwendbar sein. Dies hätte zur Folge, dass der Markenschutz aus Unionsmarken und Gemeinschaftsgeschmacksmuster im Vereinigten Königreich enden würde. Sollte es zwischen der EU und dem Vereinigten

Königreich in diesem Punkt zu keiner Einigung kommen, müssten die Unternehmen im Vereinigten Königreich neue Marken anmelden, um Markenschutz zu erlangen.

Daher muss aus Sicht der Wirtschaft im Rahmen der Austrittsverhandlungen die Weitergeltung der geschützten Marken und Geschmacksmuster vereinbart werden. Alternativ kann die Aufspaltung der geschützten Marken und Geschmacksmuster in zusätzliche nationale Schutzrechte vereinbart werden.

6.7 Kartell- und Beihilferecht

Die Vorgaben des EU-Kartellrechts ergeben sich im Wesentlichen aus den Art. 101 - 102 AEUV und der EU-Fusionskontrollverordnung (FKVO / VO 139 / 2004 / EG). Diese Vorschriften werden nach Vollzug des Austritts grundsätzlich keine Anwendung mehr auf das Vereinigte Königreich finden. Grundsätzlich gelten die Vorgaben des AEUV aber für alle Sachverhalte, die spürbare Auswirkungen auf die Wettbewerbs- und Marktverhältnisse in der EU haben können, unabhängig davon, wo sie erfolgen. Kartellabsprachen im Vereinigten Königreich, die sich auf die EU auswirken, könnten also weiterhin durch die EU-Kommission geahndet werden.

Auch nach der FKVO ist nur maßgeblich, ob die an einem Zusammenschluss beteiligten Unternehmen die festgelegten Schwellenwerte überschreiten und in erheblichem Umfang in der EU tätig sind. Der Sitz der beteiligten Unternehmen ist hierfür irrelevant. Allerdings wird das in der FKVO geregelte One-Stop-Shop-Verfahren dann keine Wirkung mehr für das Vereinigte Königreich entfalten. Das heißt, dass bei Sachverhalten, die EU- und britische Kartellvorgaben berühren, eine Mitteilung an die EU-Kommission nicht mehr ausreicht, sondern auch eine gesonderte Mitteilung an die entsprechenden britischen Behörden erfolgen muss.

Die Vorgaben des Beihilferechts ergeben sich im Wesentlichen aus den Art. 108 ff. AEUV. Diese Vorschriften werden nach Vollzug des Austritts grundsätzlich keine Anwendung mehr auf das Vereinigte Königreich finden. Unter Beihilfen versteht man staatliche Unterstützungsleistungen, z. B. Subventionen oder Steuererleichterungen, die zu einer Verzerrung des Wettbewerbs führen. Sie sind innerhalb der EU grundsätzlich verboten und nur in Ausnahmefällen zulässig, z. B. bei Sanierungsmaßnahmen. Greift das EU-Beihilferecht nach einem Austritt des Vereinigten Königreichs nicht mehr, könnte die britische Regierung vermehrt solche Leistungen zugunsten britischer Unternehmen erbringen, z. B. um die konkreten nachteiligen Folgen des Austritts für diese Unternehmen abzuschwächen.

Daher muss die Fortgeltung der kartellrechtlichen bzw. beihilferechtlichen Vorschriften nach dem Brexit durch einen Vertrag zwischen Deutschland bzw. der EU auf der einen Seite und dem Vereinigten Königreich auf der anderen Seite vereinbart werden.

7 Brexit gestalten – Rechtssicherheit erhalten

15 Forderungen der vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V.

Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union stellt hohe Anforderungen an die Verhandler, um das Verfahren zu einem guten und für beide Seiten akzeptablen Ergebnis in allen Belangen zu bringen. Wesentlich dabei ist es, Schaden für die Volkswirtschaften in Europa zu vermeiden oder zumindest so gering als möglich zu halten. Um dieses Ziel zu erreichen müssen die folgenden 15 Forderungen den politisch Verantwortlichen als Leitlinien dienen.

1. **Negative Folgen des Brexit begrenzen:** Die künftigen Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich müssen so ausgestaltet werden, dass die negativen wirtschaftlichen und politischen Folgen des Brexit begrenzt werden.

2. **Verhandlungen transparent gestalten:** Die Verhandlungen müssen transparent gestaltet werden und frühzeitig ein konkretes Ziel haben. Nur so kann die große Verunsicherung auf den Finanz-, Güter- und Arbeitsmärkten verringert werden.

3. **Keinen Präzedenzfall konstruieren:** Je tiefer die wirtschaftliche und politische Integration des Vereinigten Königreichs in der EU künftig sein wird, desto geringer fallen die negativen Folgen aus. Klar muss aber auch sein, dass der künftige Status des Vereinigten Königreichs im Verhältnis zur EU ausgewogen sein muss im Hinblick auf Rechte und Pflichten. Der Brexit darf nicht zum Präzedenzfall werden.

4. **Diskriminierungsfreiheit:** Mit der nahtlosen Übernahme des europäischen Rechtsrahmens (acquis communautaire) nach dem Brexit durch das „Great Repeal Bill“ wird zunächst Rechtssicherheit geschaffen. Die anschließenden Neuregelungen müssen einheitlich und diskriminierungsfrei erfolgen, das heißt, Unternehmen aus den EU-Mitgliedsstaaten dürfen nicht schlechter gestellt werden als britische Unternehmen.

5. **Vertrauens- und Bestandsschutz garantieren:** Bei Änderungen des britischen Rechts muss darüber hinaus berücksichtigt werden, dass Unternehmen weitreichende und langfristig bindende Entscheidungen in Vertrauen auf den Fortbestand des europäischen Rechtsrahmens im Vereinigten Königreich getroffen haben.

6. **Die Entsendung von Arbeitnehmern weiterhin ermöglichen:** Die Koordinierung der europäischen Sozialversicherungssysteme muss sichergestellt bleiben, so dass auch weiterhin die sozialversicherungsrechtliche Entsendung aus den verbleibenden EU-Staaten in das Vereinigte Königreich und andersherum möglich ist.

7. **Freizügigkeit erhalten:** Die Freizügigkeit von Arbeitnehmern und Managern zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU ist in jedweder Vertragskonstellation

für das Funktionieren moderner Unternehmen unabdingbar. In jedem Fall sind diesbezüglich praxistaugliche Regelungen zwischen UK und der Europäischen Union in allen Stufen sicherzustellen.

8. **Angemessenes Datenschutzniveau gewährleisten:** Die Datenübermittlung nach UK muss auch nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU zulässig sein. Hierzu muss die EU-Kommission nach dem Brexit überprüfen und konstatieren, dass in UK ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist.

9. **Bestandsschutz gewähren für in Deutschland tätige Gesellschaften aus UK:** Ein automatischer Formwechsel ist für die in Deutschland tätigen Unternehmen mit erheblichen Haftungsrisiken verbunden. Daher müssen die in Deutschland ansässigen Gesellschaften nach dem Brexit Bestandsschutz genießen und ihre Rechtsform behalten dürfen.

10. **Markenschutz vereinbaren:** Im Rahmen der Austrittsverhandlungen muss die Weitergeltung der geschützten Marken und Geschmacksmuster vereinbart werden. Alternativ kann deren Aufspaltung in zusätzliche nationale Schutzrechte vereinbart werden.

11. **Fortgeltung von Kartell- und Beihilferecht regeln:** Die Fortgeltung der kartellrechtlichen bzw. beihilferechtlichen Vorschriften muss nach dem Brexit durch einen Vertrag zwischen Deutschland bzw. der EU auf der einen Seite und dem Vereinigten Königreich auf der anderen Seite vereinbart werden.

12. **Partnerschafts-, Investitions- und Handelsabkommens abschließen:** Zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich muss ein tiefes und umfassendes Partnerschafts-, Investitions- und Handelsabkommens (Partnership, Investment and Trade Agreement) geschlossen werden. Reine Sektorabkommen für Handel und Investitionen zwischen UK und der EU sind nicht wünschenswert. Darüber hinaus bedarf es Übergangsregelungen solange das neue Wirtschaftsabkommen zwischen der EU und dem vereinigten Königreich noch nicht ausverhandelt ist.

13. **Regulatorische Kooperation und gemeinsame Standardsetzung fortsetzen:** Für zahlreiche Branchen gelten europäische und internationale Regelwerke wie beispielsweise REACH, das EU-weite System für die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien, die die zentralen Rahmenbedingungen für die unternehmerische Tätigkeit in Europa darstellen. Hier gilt es Folgevereinbarungen abzuschließen, die nicht zuletzt britischen Exporteuren in die EU zugutekommen.

14. **Forschungszusammenarbeit sichern:** Das Ausscheiden UKs aus der EU kann angesichts der engen Verflechtung der europäischen Forschungslandschaft erheblichen Schaden anrichten – zu beiderseitigem Nachteil. Deshalb gilt es nach neuen Wegen der Zusammenarbeit zu suchen.

15. **UK im Europäischen Emissionshandelssystem (EU-ETS) halten:** Ziel muss sein, das Vereinigte Königreich im EU-ETS zu halten und diesen um weitere Teilnehmer zu erweitern. Sollten als Folge des Brexit die Beiträge zu energiepolitischen Zielen und Treibhausgasreduktionsverpflichtungen der EU neu verhandelt oder berechnet werden müssen, darf Deutschland nicht stärker als die anderen großen EU-Staaten belastet werden.

Ansprechpartner

Dagmar von Bohnstein
Abteilung Planung und Koordination

Telefon 089-551 78-159
Telefax 089-551 78-91 159
dagmar.von_bohnstein@vbw-bayern.de

Weitere inhaltlich Beteiligte:

Karolina Bihler
Grundsatzabteilung Recht
Cynthia Foly
Abteilung Wirtschaftspolitik
Julius Jacoby
Grundsatzabteilung Recht
Christian Kass
Abteilung Wirtschaftspolitik
Volker Leinweber
Abteilung Planung und Koordination/Volkswirtschaft
Oleg Livschits
Grundsatzabteilung Recht
Volker Pitts-Thurm
Abteilung Planung und Koordination
Volker Schilling
Abteilung Wirtschaftspolitik

Impressum

Alle Angaben dieser Publikation beziehen sich grundsätzlich sowohl auf die weibliche als auch auf die männliche Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde meist auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet.

Herausgeber:

vbw
Vereinigung der Bayerischen
Wirtschaft e. V.

Max-Joseph-Straße 5
80333 München

www.vbw-bayern.de

© vbw Juni 2017